

Im Namen des Volkes

5a RKn 5/81

Urteil

Verkündet am  
9. Februar 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,  
beigeladen:  
.....

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 9. Februar 1983

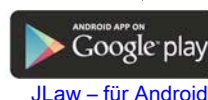
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen vom 25. Februar 1981 wird  
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen  
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-2-

haben die Beteiligten einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I.

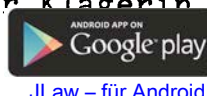
Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten als Trägerin der knappschaftlichen Krankenversicherung von der Klägerin beendet werden kann und ob sie berechtigt ist, zur Krankenkasse ihres Ehemannes, der Beigeladenen, zu wechseln.

Die Klägerin bezieht seit dem 1. Juli 1976 aus der knappschaftlichen Rentenversicherung Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs 1 Nr 1 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-). Die dadurch bedingte Pflichtmitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) "kündigte" die Klägerin mit Schreiben vom 15. September 1978 zum nächstmöglichen Zeitpunkt, um Mitglied bei der beigeladenen Ersatzkasse zu werden, bei der ihr Ehemann gegen Krankheit versichert ist. Die Beklagte lehnte die Beendigung der Mitgliedschaft in der knappschaftlichen KVdR mit Bescheid vom 20. September 1978 ab. Der dagegen gerichtete Widerspruch wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 22. September 1979).

Das Sozialgericht (SG) hat die von der Klägerin erhobene Klage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

abgewiesen (Urteil vom 11. April 1980). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, die Klägerin aus der Pflichtmitgliedschaft in der knappschaftlichen KVdR zu entlassen und an die Beigeladene zu überweisen. Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht anhand einer entsprechenden Anwendung des § 257a Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf den Bereich der knappschaftlichen KVdR gelangt, wozu eine verfassungskonforme Auslegung zwingt.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. § 257a Abs 3 RVO verfolge das Ziel, eine Krankenversicherung der nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO Versicherten bei der Krankenkasse des Ehegatten zu ermöglichen. Die Klägerin gehöre jedoch nicht zu dem von der zuletzt genannten Vorschrift erfaßten Personenkreis. Eine Anwendung des § 257a Abs 3 RVO auf die nach § 19 RKG in der knappschaftlichen KVdR pflichtversicherten Rentner sei nicht möglich.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin und die Beigeladene beantragen,

die Revision gegen das Urteil des LSG zurückzuweisen.

Beide halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## II.

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet, denn die Klägerin kann auf ihren Antrag hin die Mitgliedschaft bei der Beklagten beenden und Mitglied der Beigeladenen werden.

Als Bezieherin des Knappschaftsruhegeldes (§ 48 Abs 1 Nr 1 RKG) ist die Klägerin gem § 19 Abs 1 Nr 1 RKG Pflichtmitglied in der knappschaftlichen KVdR. Außer den nach dieser Vorschrift versicherten Rentnern gibt es diejenigen, die zu dem von § 165 Abs 1 Nr 3 RVO erfaßten Personenkreis gehören. Der zuletzt genannten Gruppe ist in § 257a Abs 3 RVO die Möglichkeit eingeräumt worden, nach der Rentengewährung die Mitgliedschaft ua bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist. Dieses Wahlrecht der nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO versicherten Rentner erstreckt sich auch auf die knappschaftliche Krankenversicherung, wenn dieser der Ehegatte angehört. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Juni 1975 (BVerfGE 40, 65 = SozR 2200 § 205 Nr 4) ist es mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar, die §§ 15, 20 RKG und 257a Abs 3 RVO dahin auszulegen, daß die in § 257a Abs 3 RVO neu versicherten Rentnern eingeräumte Möglichkeit, ihre eigene Krankenversicherung beim Versicherungsträger ihres Ehegatten durchzuführen, für die Ehegatten von knappschaftlich Krankenversicherten nicht gelte. Dementsprechend verfährt die Beklagte auch und nach § 38 Abs 1 Buchst s) ihrer Satzung in der seit dem 1. Januar 1980 gültigen Fassung sind in der knappschaftlichen Krankenversicherung Bezieher einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der



Angestellten versichert, die die Mitgliedschaft bei der Beklagten beantragen, weil der Ehegatte knappschaftlich krankenversichert ist.

Nun ist die Klägerin nicht nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO pflichtversichert, sondern nach § 19 Abs 1 Nr 1 RKG. Weder enthält das RKG eine ~~nach~~ dem § 257a Abs 3 RVO entsprechende Vorschrift, noch ist diese gesetzliche Bestimmung ihrem Wortlaut nach auf Versicherte nach § 19 Abs 1 Nr 1 RKG anzuwenden. Auch die Satzung der Beklagten sieht entsprechendes nicht vor. Ob der Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG unmittelbar dazu zwingt, den bei der Beklagten krankenversicherten Rentnern auch die Wahl der Krankenkasse iS des § 257a Abs 3 RVO zu ermöglichen, kann wegen der Besonderheiten des knappschaftlichen Versicherungssystems zweifelhaft sein. Schließlich haben die Klägerin und ihr Ehemann während der Zeit ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung den Zustand unterschiedlicher Kassenzuständigkeit hinzunehmen gehabt.

Indes ist eine entsprechende Anwendung des § 257a Abs 3 RVO auf Versicherte nach § 19 Abs 1 Nr 1 RKG unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Entscheidung des BVerfG vom 9. Juni 1975 geboten. Diese läßt es nämlich nur zu, Rentner aus der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und solche aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten andererseits hinsichtlich der Möglichkeiten, ihre Krankenkasse zu wählen, gleichzubehandeln. Zwar hatte das BVerfG über einen Sachverhalt zu entscheiden, indem es um Leistungen für Rentner aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ging. Die hier insoweit



maßgebenden Gesichtspunkte, die zu einer Gleichbehandlung zwingen, hat das BVerfG jedoch verallgemeinert. Es hat ausgeführt, die Interessen der Ehepaare an der Durchführung der eigenen Versicherung der Ehefrau bei der Versicherung des Ehemannes seien nicht verschieden, gleichgültig, ob der Mann bei der Knappschaft oder einem anderen Versicherungsträger versichert sei. An diese durch die Verfassung gebotene Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Rechts der KVdR sieht sich der Senat gebunden.

Eine Bereinigung der nach dem Wortlaut der §§ 257a Abs 3 RVO, 19 RKG vorhandenen Ungleichbehandlung sollte durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG - BT-Drucks 7/3336) vorgenommen werden. Nach der mit dem Entwurf beabsichtigten Neufassung des § 19 RKG - worauf auch das BVerfG im Beschluß vom 9. Juni 1975 (aaO) hingewiesen hat - sollte eine dem § 257a Abs 3 RVO entsprechende Regelung auch in das Recht der knappschaftlichen KVdR eingeführt werden. Insoweit ist dieser Regierungsentwurf jedoch nicht Gesetz geworden. Zwar kann daraus entnommen werden, daß dem Gesetzgeber die oben aufgezeigte Problematik eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG bekannt ist und er ihn nicht beseitigt hat. Das gestattet es aber nicht, das geltende, hier einschlägige Recht in dem von der Beklagten praktizierten Sinne auszulegen und anzuwenden. Der Senat sieht es vielmehr als notwendig an, sich an den vom BVerfG aufgezeigten Weg einer verfassungskonformen Rechtsanwendung zu



halten.

Auch ungelöste Fragen eines Finanzausgleichs bei einem derartigen Kassenwechsel sind nach Auffassung des BVerfG kein Grund, die Sachgerechtigkeit der Ungleichbehandlung zu bejahen (vgl auch BSG in SozR 2200 § 257a Nr 8 und Urteil vom 26. Oktober 1982 - 3 RK 25/82 -). Im übrigen ist zwischenzeitlich durch § 96c RKG, eingefügt durch Art 4 Nr 6 des Rentenanpassungsgesetzes 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I, 1205), ab 1. Januar 1983 (Art 20 Abs 2 Nr 4 RAG 1982) eine Teillösung dieses Problems dadurch bewirkt worden, daß der Rentenbezieher nun zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung erhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)